

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 28.05.2010

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 22.03.2010 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950),
- §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394).

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.12.2002 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 46 vom 30.12.2002, S. 410 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.03.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 14 vom 15.04.2010, S. 157) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um die folgenden Punkte 7. und 8. ergänzt:
 7. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
 8. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 7 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahr-

zeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen.

2. § 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung in den Fällen des § 1 Nr. 7 und 8 gilt auch der Inhaber der Räume und Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.

3. § 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Duisburg vorzulegen.

4. In § 6 wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 7 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

5. In § 6 wird der gegenwärtige Absatz 9 Absatz 10.

6. Nach § 7 wird folgender neuer § 8 eingefügt:

§ 8 Prostitution

Bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 8 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für jede/n Prostituierte/n 6,00 EUR pro Veranstaltungstag. Es werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt. Wird der Nachweis erbracht, dass weniger als 25 Veranstal-

Herausgegeben von:
 Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
 Zentralverwaltung für Personal, Organisation
 und Informationstechnologie
 Memelstraße 25-33, 47049 Duisburg
 Telefon (02 03) 2 83-36 48
 Telefax (02 03) 2 83-2571
 E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
 Jahresbezugspreis 35,00 EUR
 Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
 (ohne Sonderausgaben)
 Druck: Stadt Duisburg

K 6439

Postvertriebsstück
 Entgelt bezahlt
 Deutsche Post AG

tungstage im Kalendermonat stattgefunden haben, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt. Die Abrechnung der Veranstaltungstage sowie die Selbstberechnung der Steuer hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Ende des Veranstaltungsmonats auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Steueranmeldung) zu erfolgen.

7. Die gegenwärtigen §§ 8 bis 12 werden §§ 9 bis 13.

8. § 12 Abs. 3 (neu) erhält folgende Fassung:

Die gem. § 4 Abs. 3 und § 8 (neu) berechnete und angemeldete Vergnügungssteuer ist mit der Abgabe der Steuererklärung zu entrichten.

9. In § 13 (neu) wird folgender neuer Punkt 9. aufgenommen:

9. § 8: Abgabe der Steueranmeldung

Der gegenwärtige Punkt 9. wird Punkt 10. und erhält folgende Fassung:

10. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Vorstehende 6. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Duisburg (Vergnügungssteuersatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese 6. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuer ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 28. Mai 2010

Sauerland
 Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr Bulatow
Tel.-Nr.: 0203/283-2801